

Vergeltungsakt herabsinken und — wenn sie nach längerer Zeit erfolgt — die Bolle eines bürokratischen Nachtrabs hinter bereits durch andere gesellschaftliche Kräfte bewirkten Veränderungen spielen würde, wäre sie nicht geeignet, das sozialistische Bechtsbewußtsein der Werktätigen zu heben und die Bürger in ganz Deutschland von der moralisch-politischen Höhe und Überlegenheit und dem konsequent demokratischen Charakter unserer Bechtsordnung zu überzeugen. Deshalb muß unser demokratisches Strafrecht einer solchen grundlegenden, gesellschaftlich positiven Wandlung im Bewußtsein und Verhalten des Täters nach der Tat, die in dessen entschiedener Abkehr von dem zunächst eingeschlagenen Weg des Verbrechens zum Ausdruck kommt und die Notwendigkeit der Bestrafung des von ihm begangenen Verbrechens aufhebt, Bechnung tragen und diese anerkennen, indem es den Täter von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit für dieses Verbrechen befreit.

Diese Strafaufhebungsgründe befreien nur denjenigen von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, in dessen Person sie vorliegen.

2. *Sachliche Strafaufhebungsgründe* liegen vor, wenn die Strafbarkeit auf Grund objektiver, außerhalb der Person der am Verbrechen Beteiligten liegender Umstände nachträglich beseitigt wird. Das ist der Fall bei Verjährung der Strafverfolgung (§§ 66 ff. StGB), bei Amnestie vor der Verurteilung sowie bei einer grundlegenden Veränderung der gesellschaftlichen Lage nach Tatbegehung.¹⁹

Der Wegfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beruht hier darauf, daß entweder auf Grund eines längeren Zeitablaufs oder wegen bedeutender gesellschaftlicher Veränderungen nach der Tat eine Bestrafung ihre Wirksamkeit einbüßt und nur noch den Charakter einer abstrakten Vergeltung hätte.

In den Fällen bedeutender gesellschaftlicher Wandlungen nach der Tatbegehung fällt die Strafbarkeit deshalb weg, weil Handlungen von der Art und Beschaffenheit des vom Täter begangenen Verbrechens, würden sie zur Zeit der Durchführung des Strafverfahrens begangen, auf Grund der fortgeschrittenen gesellschaftlichen und insbesondere ökonomischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr gesellschaftsgefährlich wären und deshalb auch kein Verbrechen mehr darstellen würden.

¹⁹ s. im einzelnen *Neue Justiz*, 1955, Nr. 2, S. 35 f.